

## **GESETZENTWURF**

der Fraktionen der SPD, CDU, DIE LINKE und FDP

**Entwurf eines Fünften Gesetzes zur Änderung der Verfassung des Landes Mecklenburg-Vorpommern**

### **A Problem**

Die Regelungen zur Entschädigung der Abgeordneten in Artikel 22 Absatz 3 zeichnen sich dadurch aus, dass der Anspruch auf diese Entschädigung nicht übertragen werden kann. Die Übertragbarkeit ist eine Voraussetzung der Pfändbarkeit.

### **B Lösung**

Dies wird als nicht mehr zeitgemäß empfunden. Um die Möglichkeit herzustellen, dass der Anspruch auf Entschädigung zu einem Teil pfändbar ist, wird mit dieser Verfassungsänderung die Übertragbarkeit zu einem Viertel hergestellt.

### **C Alternativen**

Keine.

### **D Kosten**

Keine.

## **ENTWURF**

### **eines Fünften Gesetzes zur Änderung der Verfassung des Landes Mecklenburg-Vorpommern**

Der Landtag hat das folgende Gesetz beschlossen:

#### **Artikel 1 Änderung der Verfassung des Landes Mecklenburg-Vorpommern**

Artikel 22 der Verfassung des Landes Mecklenburg-Vorpommern vom 23. Mai 1993 (GVOBl. M-V S. 372), die zuletzt durch Artikel 1 des Gesetzes vom 14. Juli 2016 (GVOBl. M-V S. 573) geändert worden ist, wird wie folgt geändert:

Absatz 3 Satz 2 wird wie folgt gefasst:

„Auf diesen Anspruch kann nicht verzichtet werden, er ist nur zu einem Viertel übertragbar.“

#### **Artikel 2 Inkrafttreten**

Dieses Gesetz tritt am Tag nach der Verkündung in Kraft.

**Thomas Krüger und Fraktion**

**Franz-Robert Liskow und Fraktion**

**Simone Oldenburg und Fraktion**

**René Domke und Fraktion**

**Begründung:**

Artikel 22 Absatz 3 Satz 2 der Verfassung des Landes steht in einem engen Zusammenhang mit dem Amt und Mandat des Abgeordneten. Der Abgeordnete übt das Mandat im Parlament aus, ist nur dem Gewissen verpflichtet, an Aufträge und Weisungen nicht gebunden und ist der Vertreter des ganzen Volkes. Damit einher gehen weitere Rechte und Pflichten. Unter anderem muss die Entschädigung der Abgeordneten angemessen sein. Der Anspruch ist unverzichtbar und - im Grundsatz - nicht übertragbar. Dies macht deutlich, dass der Abgeordnete nicht auf den Anspruch - etwa, weil er vermögend ist - verzichten kann und dass er zivilrechtlich nach § 851 Zivilprozessordnung nicht gepfändet werden kann. Denn der Abgeordnete soll durch die Pfändung nicht unter Druck gesetzt werden können. Gleichzeitig steht diese Vorschrift jeder Pfändung durch einen Gläubiger entgegen, auch wenn dieser einen Vollstreckungstitel hat. Um dieses Spannungsverhältnis zwischen dem Gläubiger und dem Abgeordneten ein Stück weit zu entzerren, soll der Anspruch nach dem Artikel 22 Absatz 3 Satz 2 in der neuen Fassung zu einem Viertel übertragbar sein. Drei Viertel der Entschädigung verbleiben in diesem Falle dem Abgeordneten.